

LNr. 18231

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 23. April 1897, Karl Bosshard.

A. Mit Eingabe vom 19. Februar 1896 an das Statthalteramt Meilen sucht Herr Karl Bosshard in Küsnacht zur Vergrösserung seiner Landanlage vor seiner Liegenschaft daselbst um die staatliche Bewilligung nach.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 21. Februar 1896 vorschriftsgemäss zur öffentlichen Kenntnis gebracht und es hat laut Bericht des Statthalteramtes vom 26. März 1896 Herr Gottfried Guggenbühl, Blattmacher in Goldbach - Küsnacht mit Eingabe vom 16. März 1896 dagegen Einsprache erhoben. Herr Guggenbühl verlangt, dass zwischen dem, ihm und 4 Mitbeteiligten zustehenden dem Herrn Heinrich Hoffmann, Schiffmann in Goldbach unterm 10. Mai 1853 bewilligten Landungssteg und der projektierten Anlage ein freier Raum von 4 ½ m Breite offen bleibe.

C. Gemäss Vertrag vom 28. März 1897 verpflichtet sich Herr Karl Bosshard zur Innehaltung eines bezüglichen Raumes von 4 m Breite und damit zieht Herr Gottfried Guggenbühl seine Einsprache zurück.

D. Die Landanlage wird begrenzt: im Osten durch das Eigentum des Petenten und die Seestrasse, im Süden und Westen durch den See und nach Norden durch den See, respektive eine Linie welche vom Landungssteg 4.0 m absteht, sie misst nach Plan 1990 m².

E. Nach dem eingelegten Kaufbrief, datiert 21. Dezember 1892 ist Karl Bosshard berechtigt, vor seinem, nördlich des Hauses gelegenen Garten, gegen den Unterhalt der Seemauer ausschliesslich und unentgeltlich Landanlagen zu erstellen. Es kann daher für den vor diesem Garten liegenden Teil, welcher 553 m² umfasst keine Rekognition bezogen werden. Mit Erstellen der Landanlage hört die Pflicht zum Unterhalt der Ufermauer der Seestrasse auf und damit auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition. Die Länge der eingehenden Seemauer (Steinböschung) beträgt 15.6 m, die für die Steine zu bezahlende Entschädigung 104.-- Fr.

F. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Landanlage nichts entgegen.

Laut einer Erklärung, ohne Datum, ist Herr Karl Bosshard mit der Entrichtung einer Gebühr von 1 Fr. per m² für den rekognitionspflichtigen 1437 m² messenden Teil seiner Landanlage einverstanden.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs,

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der unter A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage, bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817 (0.27 m unter den Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze) ausgeführt werden, damit soweit es möglich ist, die Nachteile von Überflutung vermieden bleiben.
2. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert und vor dem Fusse derselben eine tüchtige bis über die Hälfte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
3. Wenn die Landanlage von einer schon bestehenden anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende, verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früherer oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
4. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
5. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.

6. Die künftige Grenzlinie des Strassengebietes wird auf 0.9 m Abstand von dem Rande der Strasse angenommen, und diese Linie von der Strassenaufsicht durch genaue Masse von festen Punkten vom jenseitigen Strassenrande ausgemittelt. Die Vermarkung hat auf Kosten des Eigentümers der Anlage zu geschehen.
7. Sollte die Strasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlage verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite vom 2.5 m unentgeltlich hiezu abzutreten.
8. Die Erdanfüllung der Landanlage darf die Höhe des Fusswegrandes der Strasse nicht übersteigen, aber auch nicht tiefer als 0.3 m unter demselben bleiben. Erreicht die Anfüllung die Höhe des Fusswegrandes, oder bleibt sie weniger als 0.3 m unter derselben, so hat der Unternehmer auf dem unter Bedingung 6 bezeichneten Raume des Strassengebietes einen Graben für die Entwässerung der Strasse anzulegen, die Direktion der öffentlichen Arbeiten ist jedoch jederzeit berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers an Stelle des Grabens eine Schale anzubringen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, das Wasser dieser Strassenschale in den See abzuleiten.
9. Die Steine und Materialien der gegenwärtigen Seemauer (Steinböschung) mit einziger Ausnahme der Abwehrsteine und Randbäume werden dem Unternehmer zur Verwendung an der neuen Seemauer unter folgenden Bedingungen überlassen:
 - a) Zahlt der Unternehmer nach Empfang der bezüglichen Rechnung an die Staatskasse Fr. 104.-- für die Steine.
 - b) Soll bei dem Wegbrechen der gegenwärtigen Mauer, alle erforderliche Rücksicht auf die Erhaltung der Strasse und deren ungestörte, sichere Benutzung genommen, der entstehende leere Raum sogleich wieder ausgefüllt, und die Oberfläche, soweit das Gebiet der Strasse reicht, 0.15 m dick mit Kies belegt werden.
 - c) Da wo die Mauer oder Steinböschung der Landanlage sich an die Strassenmauer anlehnt, soll die Verbindung beider solid und kunstgerecht hergestellt werden.
 - d) Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabzüge unter der Strasse durch nach dem See ausgehen oder wenn von der Direktion der öffentlichen Arbeiten früher oder später weitere Wasserableitungen von der Strasse nach dem See als erforderlich erachtet würden, so hat der Unternehmer der Landanlage dieselben in seinen Kosten, entweder als Dolen in guter Verbindung mit den Strassendolen mit gehörigem Gefäll bis an den See fortzusetzen und soweit die Dolen auf seinem Eigentum liegen stets rein zu erhalten und unklagbar zu unterhalten, oder dann das Wasser der Strassendolen in offenem Graben von erforderlicher Weite und Tiefe nach dem See abzuführen.
 - e) Die Versetzung der Abwehrsteine oder Randbäume, sowie die Herstellung der Kiesbehälter sollen unter spezieller Leitung der Strassenaufsicht in Kosten des Unternehmers ausgeführt werden.
10. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage d.h. für eine Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anspruch gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren vom Datum der Urkunde an gerechnet auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen sowie die Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen, also die Servitute zu Kaufobjekt 9 löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommene Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 1437.-- Rp. und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 20.-- Rp. Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Zustellung des Kaufbriefes durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Küsnacht, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung und dem Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 23. April 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Laut Vertrag vom 12. April 1934 ist Bedingung Nr. 7 vollständig erfüllt worden.